

# **Satzung des PlanB e.V.**

Die vorliegende Satzung geht aus den Beschlüssen der Gründungsversammlung am 08.05.2013 in Lüneburg hervor. Weitere Änderungen dieser Satzung zum vorliegenden Dokument entsprechen den Mitgliederversammlungen am 05.06.2013 und 14.08.2013 in Lüneburg.

Aus textökonomischen Gründen beinhaltet im gesamten Text das weibliche Geschlecht auch das männliche Geschlecht.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führte den Namen „PlanB“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg. Der Verein wurde am 08.05.2013 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils zum 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zwecke der Körperschaft sind die Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der PlanB e.V. stellt kostenlos und durch den ehrenamtlichen Einsatz seiner Mitglieder einen Rückzugsraum und eine Austauschplattform auf dem Campus der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung und kümmert sich um die Betreuung, Instandhaltung und die sachgemäße Nutzung der Räumlichkeiten nach Satzungszweck. Es liegen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten vor, beispielsweise als Rückzugsraum (ruhige Atmosphäre), Arbeitsraum, kreativer Raum und Veranstaltungsraum. Der Raum dient studentischen Initiativen und anderen Projektgruppen als Plattform und Konferenzraum. Studentenhilfe wird darüber hinaus in dem Maße betrieben, als dass der PlanB e.V. jedem

die Möglichkeit bietet, durch Engagement bei dem Projekt Organisationsstrukturen kennenzulernen und praktische Erfahrung zu sammeln (z.B. Veranstaltungsorganisation, Buchhaltung etc.). Kunst und Kultur werden gefördert, indem der PlanB e.V. einen kostenlosen Veranstaltungsraum für Künstlerinnen jeder Art bereitstellt. Die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen beispielsweise Kunstaustellungen, Akustik-Konzerte, Lesungen oder Filmvorführungen. Darüber hinaus stellt der PlanB e.V. finanzielle Mittel zur Verfügung, um das kulturelle Leben am Campus zu unterstützen. Der PlanB e.V. legt in seinen Grundzügen großen Wert auf Nachhaltigkeit und eine nachhaltige Lebensweise. Die von uns zum Verkauf angebotenen Produkte müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um aufgenommen zu werden. Der PlanB e.V. hat einen Fokus auf nachhaltige, biologische, fair gehandelte und lokale Produkte. Ein vom PlanB e.V. angebotenes Produkt muss mindestens eines dieser Kriterien nachweisen können, möglichst jedoch mehrere. Der Nachhaltigkeitsgedanke findet sich in den verschiedenen Bereichen des PlanB e.V. wieder und wird in allen Entscheidungen berücksichtigt. Im Rahmen der Vereinsarbeit bestehen Kooperationen mit Initiativen und Projekten, welche gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne der Vereinsinteressen verfolgen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das nächste Plenum entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will es dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der erklärte Austritt gilt mit sofortiger Wirkung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat  
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Vereinsarbeit des PlanB e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht im Plenum und in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des PlanB e.V. zu fördern, insbesondere, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des PlanB e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Plenum.

## **§ 7 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
2. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der ersten und zweiten Stellvertreterin, der Schriftführerin und der Schatzmeisterin.
3. Der Verein wird gerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von

sechs Monaten einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, per E-Mail einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführerin sowie von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Absatz 2 Satz 3 und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
2. Mindestens zweimal, möglichst in den ersten sechs Wochen eines jeden Semesters (April oder Mai und Oktober oder November) ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine

Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Alle fristgerecht eingereichten und den Aufgaben der Mitgliederversammlung entsprechenden Anträge werden auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Kann bei Wahlen keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Abstimmungen sind mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird von der Schriftführerin geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleiterin eine Schriftführerin. Das Protokoll ist von der Schriftführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die gefassten Beschlüsse.

## **§ 9 Plenum**

1. Das Plenum kommt in der Regel zu einer wöchentlichen Dienstbesprechung zusammen.
2. Sowohl Mitglieder des Vereins, als auch Gäste, können daran teilnehmen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
4. Das Plenum ist beschlussfähig, sobald vier Mitglieder anwesend sind.
5. Wenn nicht anders gewünscht, werden Abstimmungen öffentlich per Handzeichen durchgeführt. Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit. Enthaltungen werden als solche gewertet. Ergebnisse werden im Protokoll festgehalten.
6. Zu den Aufgaben des Plenums gehören alle Entscheidungen, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung obliegen. Dabei sind stets das Vereinsinteresse und der Satzungszweck zu wahren.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstands und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen 50% (fünfzig Prozent) des Vereinsvermögens an die Stiftung Leuphana Universität zur Weiterleitung an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Leuphana Universität Lüneburg, 25% (fünfundzwanzig Prozent) des Vereinsvermögens an die Ev.-Luth.-Gerhard-Kirchengemeinde zur Weiterleitung an die dort angesiedelte Kindertafel Lüneburg und 25% (fünfundzwanzig Prozent) des Vereinsvermögens an den Verein zur Förderung von Kommunikation und Streitkultur e.V..

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen in diesem Fall wirksame und durchführbare Regelungen treten, deren Wirkungen dem Zweck am nächsten kommen, der durch die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.